

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 37/12 B

L 20 R 239/12 (Bayerisches LSG)
S 12 R 967/10 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen LSG vom 21.8.2012 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben an das LSG vom 7.9.2012 sinngemäß Beschwerde ("Widerspruch") eingelegt. Er kann jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie im Schreiben des Senats vom 18.9.2012 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten hat der Kläger nicht gestellt.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

